

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität über die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife (Feststellungsprüfung) von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung.

Genehmigt vom Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 04.05.2010.

Inhalt

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Meldung zur Feststellungsprüfung
- § 4 Umfang der Feststellungsprüfung
- § 5 Prüfungsaufgaben
- § 6 Prüfungsanforderungen
- § 7 Bewertung der schriftlichen Arbeiten
- § 8 Notenstufen
- § 9 Festlegung der mündlichen Prüfungsfächer
- § 10 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 11 Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 12 Prüfungsniederschrift
- § 13 Zeugnis
- § 14 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen
- § 15 Verfahren bei Krankheit oder Unregelmäßigkeit
- § 16 Verfahren bei Täuschungsversuchen
- § 17 Verfahren bei nicht bestandener Feststellungsprüfung
- § 18 Ergänzungsprüfung
- § 19 Prüfungsgebühren
- § 20 Inkrafttreten

ANLAGEN

- **Anlage 1 (zu § 4 Abs. 2) Fächer der Schwerpunktkurse**
- **Anlage 2 (zu § 14 Abs. 1) Zeugnis über die Feststellungsprüfung**
- **Anlage 3 (zu § 19 Abs. 1) Fächer der Ergänzungsprüfung**

– Anlage 4 (zu § 19 Abs. 3) Zeugnis über die Ergänzungsprüfung

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber (im folgenden Bewerberinnen und Bewerber genannt), deren ausländischer Vorbildungsnachweis nach den Verwaltungsvorschriften über die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen vom 01. Dezember 1998 (StAnz. 5/1999 S. 306 „zuletzt geändert am 16. November 1999 (StAnz. 49/1999, S. 3598),“) keinen direkten Hochschulzugang eröffnet, müssen in einer Prüfung an einem Studienkolleg für ausländische Studierende (im folgenden Studienkolleg genannt) nachweisen, dass sie die sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium an deutschen Hochschulen in den Studienrichtungen erfüllen, die dem jeweiligen Schwerpunktkurs zugeordnet sind. (Feststellungsprüfung).

Der Feststellungsprüfung geht in der Regel eine Vorbereitung am Studienkolleg voraus.

(2) Deutsche Bewerberinnen und Bewerber, sowie Ihnen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber aus Staaten der Europäischen Union, deren ausländischer Vorbildungsnachweis entsprechend Abs. 1 keinen direkten Hochschulzugang eröffnet, können ein Studienkolleg besuchen. In diesem Fall legen sie die Feststellungsprüfung ab.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber melden sich spätestens zwei Wochen vor Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung schriftlich bei der Leiterin bzw. dem Leiter des Studienkollegs zur Feststellungsprüfung an. Ist die Teilnahme an der Feststellungsprüfung aus Gründen, die die Bewerberinnen bzw. Bewerber nicht zu vertreten haben, unmöglich, muss dies der bzw. dem

Vorsitzenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt und nachgewiesen werden. Die bzw. der Vorsitzende kann die Vorlage weiterer Nachweise, im Krankheitsfall auch eines amtsärztlichen Zeugnisses, verlangen.

(4) Für Bewerberinnen und Bewerber, die infolge eines nachgewiesenen Hinderungsgrundes, den sie nicht zu vertreten haben, an der Feststellungsprüfung oder einzelnen Prüfungsteilen nicht teilnehmen konnten, setzt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen neuen Prüfungstermin fest.

(5) Meldet sich eine Bewerberin oder ein Bewerber aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen nicht zur Feststellungsprüfung an, oder tritt sie bzw. er ohne nachgewiesenen zwingenden Hinderungsgrund von der Feststellungsprüfung zurück oder zur Feststellungsprüfung insgesamt nicht an, gilt sie als nicht bestanden.

(6) Die Bewerberin bzw. der Bewerber stellt sicher, dass dem Prüfungsausschuss mit der Meldung nach Abs. 3 folgende Unterlagen vorliegen:

1. ein in deutscher Sprache abgefasster tabellarischer Lebenslauf,
2. eine öffentlich beglaubigte Fotokopie oder Abschrift der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung (ursprüngliche Fassung) und eine von einer bzw. einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin bzw. Dolmetscher oder Übersetzerin bzw. Übersetzer angefertigte Übersetzung ins Deutsche,
3. die bedingte Studienplatzusage der zuweisenden Hochschule und
4. eine Erklärung, dass sie bzw. er bisher weder in Hessen noch in einem anderen Bundesland an einer Feststellungsprüfung teilgenommen bzw. eine solche Prüfung nicht bestanden hat.

(7) Frühestens 5, spätestens 2 Unterrichtstage vor dem Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung fassen die Fachlehrerinnen und Fachlehrer die Leistungen, die die Bewerberinnen und Bewerber in den Lehrveranstaltungen

gen der einzelnen Fächer und in den diese begleitenden Prüfungen erzielt haben, in einer Note (Vornote) gemäß § 8 Abs. 1 zusammen und geben diese Note den Bewerberinnen und Bewerbern mündlich und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich bekannt. Bei der Festsetzung der Vornoten ist die Leistungsentwicklung im zweiten Studienhalbjahr besonders zu berücksichtigen.

(8) Bewerberinnen und Bewerber, die kein Studienkolleg besucht haben, melden sich über die Hochschule bei dem zuständigen Studienkolleg zur externen Feststellungsprüfung an. Über die Zulassung zur externen Feststellungsprüfung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber wird auf der Grundlage der von der Hochschule erteilten bedingten Studienplatzzusage schriftlich mitgeteilt, in welchen Fächern sie bzw. er sich der Prüfung zu unterziehen hat.

(9) Bewerberinnen und Bewerber, die die Feststellungsprüfung an einem anderen Studienkolleg endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zur Feststellungsprüfung zugelassen.

§ 2

Prüfungsausschüsse

(1) Für die Abnahme der Feststellungsprüfung werden Prüfungsausschüsse gebildet. Diesen gehören an:

1. als Vorsitzende bzw. Vorsitzender die Leiterin bzw. der Leiter des Studienkollegs. Sie bzw. er kann sich in dieser Funktion bei den mündlichen Prüfungen vertreten lassen durch die Leiterin bzw. den Leiter eines anderen hessischen Studienkollegs.
2. als stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender die Leiterin bzw. der Leiter des Studienkollegs, sofern sie nicht Vorsitzende bzw. er nicht Vorsitzender ist; andernfalls die stellvertretende Leiterin bzw. der stellvertretende Leiter des Studienkollegs,
3. die Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die die Bewerberin bzw. den Bewerber im letzten Studienhalbjahr unterrichtet haben.

(2) Die bzw. der Vorsitzende kann weitere Lehrkräfte des Studienkollegs in den Prüfungsausschuss berufen.

(3) Die Aufgaben des Prüfungsausschusses bestimmen sich nach Maßgabe der §§ 9, 11 Abs. 4 und 5, 12 Abs. 1 und 16 Abs. 1.

(4) Eine Professorin bzw. ein Professor der Johann Wolfgang Goethe- Universität kann von der bzw. dem Vorsitzenden in den Prüfungsausschuss berufen werden.

(5) Die Leiterin bzw. der Leiter des Studienkollegs nimmt bis zur mündlichen Prüfung die Geschäfte der bzw. des Vorsitzenden wahr, auch dann, wenn sie bzw. er nur mit dem stellvertretenden Prüfungsvorsitz betraut ist.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die bzw. der Vorsitzende und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses, die Rechtsvorschriften verletzt oder für die die bzw. der Vorsitzende die Verantwortung nicht übernehmen kann, muss sie bzw. er Einspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(8) Studierende aus Kursen des nachfolgenden Semesters können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer teilnehmen, wenn der jeweilige Prüfling ausdrücklich damit einverstanden ist und wenn die räumlichen Verhältnisse es erlauben. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind sie nicht zugelassen.

(9) Alle an den Prüfungen Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3

Meldung zur Feststellungsprüfung

(1) Die Meldung zur Feststellungsprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen voraus. Näheres zu der Teilnahmefrequenz in den beiden Studienhalbjahren regelt die Studienordnung des Studienkollegs. Bewerberinnen und Bewerber, die zum zweiten Semester zugelassen worden sind, müssen sich der Feststellungsprüfung am Ende des zweiten Studienhalbjahres unterziehen.

(2) Besonders befähigten Bewerberinnen und Bewerbern kann die Möglichkeit eingeräumt werden, die Feststellungsprüfung bereits nach einem Studienhalbjahr ganz oder in Teilen abzulegen. Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachlehrerinnen und Fachlehrern.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber melden sich spätestens zwei Wochen vor Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung schriftlich bei der Leiterin bzw. dem Leiter des Studienkollegs zur Feststellungsprüfung an. Ist die Teilnahme an der Feststellungsprüfung aus Gründen, die die Bewerberinnen bzw. Bewerber nicht zu vertreten haben, unmöglich, muss dies der bzw. dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt und nachgewiesen werden. Die bzw. der Vorsitzende kann die Vorlage weiterer Nachweise, im Krankheitsfall auch eines amtsärztlichen Zeugnisses, verlangen.

(4) Für Bewerberinnen und Bewerber, die infolge eines nachgewiesenen Hinderungsgrundes, den sie nicht zu vertreten haben, an der Feststellungsprüfung oder einzelnen Prüfungsteilen nicht teilnehmen konnten, setzt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen neuen Prüfungstermin fest.

(5) Meldet sich eine Bewerberin oder ein Bewerber aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen nicht zur Feststellungsprüfung an, oder tritt sie bzw. er ohne nachgewiesenen zwingenden Hinderungsgrund von der Feststellungsprüfung zurück oder zur Feststellungsprüfung insgesamt nicht an, gilt sie als nicht bestanden.

(6) Die Bewerberin bzw. der Bewerber stellt sicher, dass dem Prüfungsausschuss mit der Meldung nach Abs. 3 folgende Unterlagen vorliegen:

1. ein in deutscher Sprache abgefasster tabellarischer Lebenslauf,
2. eine öffentlich beglaubigte Fotokopie oder Abschrift der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung (ursprüngliche Fassung) und eine von einer bzw. einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin bzw. Dolmetscher oder Übersetzerin bzw. Übersetzer angefertigte Übersetzung ins Deutsche,
3. die bedingte Studienplatzzusage der zuweisenden Hochschule und
4. eine Erklärung, dass sie bzw. er bisher weder in Hessen noch in einem anderen Bundesland an einer Feststellungsprüfung teilgenommen bzw. eine solche Prüfung nicht bestanden hat.

(7) Frühestens 5, spätestens 2 Unterrichtstage vor dem Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung fassen die Fachlehrerinnen und Fachlehrer die Leistungen, die die Bewerberinnen und Bewerber in den Lehrveranstaltungen der einzelnen Fächer und in den diese begleitenden Prüfungen erzielt haben, in einer Note (Vornote) gemäß

§ 8 Abs. 1 zusammen und geben diese Note den Bewerberinnen und Bewerbern mündlich und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich bekannt. Bei der Festsetzung der Vornoten ist die Leistungsentwicklung im zweiten Studienhalbjahr besonders zu berücksichtigen.

(8) Bewerberinnen und Bewerber, die kein Studienkolleg besucht haben, melden sich über die Hochschule bei dem zuständigen Studienkolleg zur externen Feststellungsprüfung an. Über die Zulassung zur externen Feststellungsprüfung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber wird auf der Grundlage der von der Hochschule erteilten bedingten Studienplatzzusage schriftlich mitgeteilt, in welchen Fächern sie bzw. er sich der Prüfung zu unterziehen hat.

(9) Bewerberinnen und Bewerber, die die Feststellungsprüfung an einem anderen Studienkolleg endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zur Feststellungsprüfung zugelassen.

§ 4

Umfang der Feststellungsprüfung

(1) Die Feststellungsprüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Der schriftliche Teil findet vor dem mündlichen statt.

(2) Prüfungsfächer sind alle Fächer nach Maßgabe von Anlage 1, die in dem Schwerpunktkurs unterrichtet werden, dem die Bewerberin bzw. der Bewerber zugeordnet ist.

(3) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind:

1. im Schwerpunktkurs T (Vorbereitung auf technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge außer biologischen Studiengängen)

- a) Deutsch,
- b) Mathematik
- c) Physik oder Chemie oder Informatik;

2. im Schwerpunktkurs M (Vorbereitung auf medizinische und biologische Studiengänge)

- a) Deutsch,
- b) Biologie oder Chemie
- c) Physik oder Mathematik;

Die schriftlichen Prüfungen können im Fach Biologie auch Elemente der Chemie und im Fach Chemie auch

Elemente der Biologie enthalten.

3. im Schwerpunktkurs W (Vorbereitung auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge)

- a) Deutsch,
- b) Mathematik
- e) Wirtschaftswissenschaften;

4. im Schwerpunktkurs G (Vorbereitung auf geisteswissenschaftliche und künstlerische Studiengänge; Germanistik)

- a) Deutsch,
- b) Geschichte
- c) Deutsche Literatur oder Englisch oder Sozialkunde/Soziologie bzw. Geographie;

5. im Schwerpunktkurs S (Vorbereitung auf sprachliche Studiengänge, ausgenommen Germanistik)

- a) Deutsch,
- b) zweite Fremdsprache
- c) Geschichte oder Sozialkunde/Soziologie oder Geographie oder Deutsche Literatur.

(4) Gegenstand der mündlichen Prüfung können alle im jeweiligen Schwerpunktkurs unterrichteten Fächer einschließlich der Zusatzfächer gemäß Anlage 1 sein. Näheres regelt § 9.

(5) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die das Zeugnis über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) mit dem Ergebnis DSH-2 oder DSH-3 (RO-DT, Beschluss der KMK v. 25.06.2004, § 3) erworben haben, werden auf Antrag von der Prüfung im Fach Deutsch befreit.

Der DSH-2 oder DSH-3 stehen gleich:

- das Deutsche Sprachdiplom (DSD) der Kultusministerkonferenz Stufe II,
- Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit dem Ergebnis von mindestens TDN 4 in allen Teilprüfungen,
- das Große und das Kleine Sprachdiplom des Goethe-Instituts (KDS oder GDS),
- die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts.

§ 5

Prüfungsaufgaben

Spätestens eine Woche vor Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung legen die prüfenden Fachlehrerinnen und Fachlehrer der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr bzw. ihm beauftragten fachkundigen Lehrkraft für jedes Fach, das Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist, ein Thema zur Genehmigung vor. Dabei sind auch die Hilfsmittel anzugeben, die zur Lösung der Aufgaben benutzt werden dürfen.

§ 6

Prüfungsanforderungen

(1) Die schriftliche und die mündliche Prüfung sollen erweisen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber imstande ist, mit Verständnis und hinreichender Selbständigkeit ihre bzw. seine Kenntnisse darzulegen, einen Sachverhalt oder einen Gedankenzusammenhang zu erfassen und sich in angemessenem Deutsch mit ihm auseinanderzusetzen.

(2) Form und Anforderungen der Prüfung im Fach Deutsch richten sich nach der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung.

(3) In den schriftlichen Arbeiten der anderen Fächer werden eine größere oder mehrere kleinere Aufgaben gestellt.

(4) Die schriftliche Prüfung dauert je Fach drei Zeitstunden, im Fach Deutsch in der Regel vier Zeitstunden. Wenn eine Fächerkombination Gegenstand der Prüfung ist oder wenn die Prüfung auch praktische Teile umfasst, kann die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine um bis zu eine Zeitstunde längere Arbeitszeit beantragen.

(5) Die Benutzung einsprachiger Wörterbücher, elektronischer Rechner und sonstiger unterrichtsüblicher Hilfsmittel kann zugelassen werden.

§ 7

Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die zuständigen Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrer würdigen die einzelnen schriftlichen Arbeiten in einem kurzen Gutachten, das mit einer Note nach § 8 Abs. 1 abschließt. Wird eine Prüfungsarbeit nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet, bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine fachkundige Korreferentin bzw. einen fachkundigen Korreferenten, deren bzw. dessen Urteil dem der Fachlehrerin bzw. des Fachlehrers hinzugefügt wird. Bei unterschiedlicher Bewertung durch die beiden korrigierenden Lehrkräfte entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; sie bzw. er soll vorher eine weitere Fachlehrkraft gutachtlich hören, sofern sie bzw. er nicht selbst die Lehrbefähigung für das betreffende Fach besitzt.

(2) Nach der Beurteilung werden die Arbeiten bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses in Umlauf gesetzt.

§ 8

Notenstufen

(1) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

sehr gut (1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht,
gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
befriedigend (3)	eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht,
ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft (5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
ungenügend (6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

(2) Zwischennoten werden nicht erteilt.

§ 9

Festlegung der mündlichen Prüfungsfächer

(1) Nach Feststellung der Ergebnisse der schriftlichen Feststellungsprüfung und nach Anhörung der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses setzt die bzw. der Vorsitzende nach Maßgabe von Abs. 2 die Fächer fest, in denen die Bewerberin bzw. der Bewerber mündlich geprüft wird und gibt die Prüfungsfächer in geeigneter Form bekannt. Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Eine mündliche Prüfung ist durchzuführen, wenn der Prüfungsausschuss sie zur zweifelsfreien Festsetzung der Endnote für erforderlich erklärt.

(3) Eine mündliche Prüfung ist außerdem durchzuführen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber dies spätestens drei Tage vor der mündlichen Prüfung schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt. Ein Rücktritt von dieser beantragten Prüfung ist bis zu deren Beginn möglich. Bei einem späteren Rücktritt ist die Note „ungenügend“ zu erteilen, es sei denn, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Gründe für den Rücktritt nicht zu vertreten hat.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die gesamte Feststellungsprüfung ohne weitere mündliche Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn

1. die Vornoten in zwei oder mehr Fächern schlechter als „ausreichend“ sind und zusätzlich die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung in mindestens zwei Fächern ebenfalls schlechter als „ausreichend“ sind oder
2. wenn die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung in allen Fächern schlechter als „ausreichend“ sind oder
3. wenn die Vornote und das Ergebnis der schriftlichen Prüfung im Fach Deutsch schlechter als „ausreichend“ sind.

(5) Mit Ausnahme der Prüfung im Fach Deutsch können Bewerberinnen bzw. Bewerber nach § 3 Abs. 8 von mündlichen Prüfungen befreit werden, wenn die Note der schriftlichen Prüfung besser als „ausreichend“ ist. Abs. 3 und § 4 Abs. 5 bleiben unberührt.

(6) Ohne weitere Prüfung wird die nach § 3 Abs. 2 vorgezogene Feststellungsprüfung in den Fächern für nicht bestanden erklärt, in denen die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung schlechter als „ausreichend“ sind.

Der Prüfungsausschuss erklärt die gesamte Feststellungsprüfung ohne weitere mündliche Prüfung für nicht bestanden, wenn

1. die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung in zwei Fächern schlechter als „ausreichend“ sind oder
2. das Ergebnis der schriftlichen Prüfung im Fach Deutsch schlechter als „ausreichend“ ist.

§ 10

Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündlichen Prüfungen werden von Prüfungskommissionen abgenommen, die die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet. Diesen Prüfungskommissionen gehören an eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender, die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer als Prüferin bzw. Prüfer und eine weitere fachkundige Lehrkraft, die auch die Niederschrift anfertigt.

(2) Der Bewerberin bzw. dem Bewerber wird schriftlich eine Aufgabe gestellt. Ihr Inhalt darf die schriftliche Prüfung nicht wiederholen.

(3) Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten. Während dieser Zeit kann die Bewerberin bzw. der Bewerber Aufzeichnungen machen, die nach der mündlichen Prüfung Bestandteil der Prüfungsakte werden. Die während der Vorbereitungszeit gemachten Aufzeichnungen können im Zweifelsfall zur Notenfindung für die mündliche Prüfung mit herangezogen werden.

(4) Die mündliche Prüfung dauert mindestens 10 und höchstens 20 Minuten.

(5) Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht in der Lage, die ihm gestellte Aufgabe zu bewältigen, so entscheidet die Prüfungskommission, ob eine neue Aufgabe zu stellen ist.

(6) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von der Prüfungskommission festgesetzt. Die Prüferin bzw. der Prüfer schlägt dabei die Note für die Prüfungsleistungen vor, über die dann abgestimmt wird. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Kommt eine Einigung über eine gemeinsame Note nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den Einzelentscheidungen der Mitglieder der Prüfungskommission gebildet; dieses wird auf eine ganze Zahl gerundet.

§ 11

Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung wird von der Prüfungskommission nach Maßgabe von § 10 Abs. 6 die Endnote für das Fach festgesetzt. Hierbei sind neben den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung auch die Vornoten zu berücksichtigen. In den Fächern, in denen die Bewerberin bzw. der Bewerber weder mündlich noch schriftlich geprüft worden ist, ist die Vornote die Endnote.

(2) Die Durchschnittsnote der gesamten Feststellungsprüfung errechnet sich aus den Endnoten aller Prüfungsfächer auf eine Stelle hinter dem Komma; es wird nicht gerundet. Werden Deutschkenntnisse nicht durch die Feststellungsprüfung, sondern durch ein Zertifikat nach § 4 Abs. 5 nachgewiesen, bleibt das Fach Deutsch bei der Berechnung der Durchschnittsnote der Feststellungsprüfung unberücksichtigt.

(3) Die Feststellungsprüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens die Endnote „ausreichend“ erteilt worden ist.

(4) Ist die Endnote in nur einem Fach - ausgenommen Deutsch - schlechter als "ausreichend", kann der Prüfungsausschuss die Prüfung als bestanden erklären, wenn in einem anderen Pflichtfach die Endnote mindestens „gut“ lautet, oder wenn in drei anderen Pflichtfächern die Endnote mindestens „befriedigend“ lautet.

(5) Soweit die in § 3 Abs. 2 genannten Bewerberinnen und Bewerber die Feststellungsprüfung in einzelnen Fächern bestehen, sind sie im zweiten Semester von der Teilnahme am Unterricht in diesen Fächern befreit. Die erzielten Noten gehen als Prüfungsnoten in die Ermittlung der Durchschnittsnote über die Feststellungsprüfung ein. Soweit Bewerberinnen und Bewerber die vorgezogene Feststellungsprüfung in einzelnen Fächern oder insgesamt nicht bestanden haben, gilt die Prüfung insoweit als nicht abgelegt.

§ 12

Prüfungsniederschrift

(1) Über die allgemeinen Beratungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift gefertigt, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.

(2) Während der schriftlichen Prüfung führt eine Lehrkraft, die von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird, die Aufsicht. Sie fertigt über den Verlauf der Prüfung eine Niederschrift an, in die aufzunehmen sind:

1. Beginn und Ende der Prüfung,
2. die Namen der Aufsichtsführenden (mit Angaben der Zeiten, in denen sie die Aufsicht geführt haben),
3. die Zeit, zu der die Bewerberin bzw. der Bewerber die Arbeiten abgegeben hat,
4. die Zeit, zu der die Bewerberin bzw. der Bewerber den Prüfungsraum verlassen hat,

5. ein Vermerk über besondere Vorkommnisse und
6. die Sitzordnung der Bewerberinnen und Bewerber.

(3) Über jede mündliche Prüfung fertigt die von der bzw. dem Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach § 10 Abs. 1 beauftragte fachkundige Lehrkraft eine Niederschrift an. Sie muss die Namen der prüfenden Lehrkräfte und der Bewerberin bzw. des Bewerbers, Beginn und Ende der Prüfung, die Stoffgebiete, denen die Prüfungsaufgaben entnommen sind, Verlauf der Prüfung, Beratungsergebnisse und die erteilte Note enthalten. Aus der Niederschrift muss ferner hervorgehen, in welchem Umfang die Bewerberin bzw. der Bewerber die gestellten Aufgaben selbstständig lösen konnte. Schriftlich gestellte Aufgaben sind der Niederschrift beizufügen. Die Niederschrift ist von der prüfenden und der Protokoll führenden Lehrkraft zu unterschreiben.

§ 13

Zeugnis

(1) Wer die Feststellungsprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2, in dem die Endnoten für die einzelnen Prüfungsfächer sowie die Durchschnittsnote der gesamten Feststellungsprüfung mit der Verbalnote und der Ziffernote entsprechend § 8 Abs. 1 ausgewiesen werden. Als Tag des Bestehens der Prüfung ist der Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzugeben.

(2) Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.

(3) Eine Ausfertigung des Zeugnisses verbleibt bei dem Studienkolleg.

(4) Wer die Feststellungsprüfung nicht bestanden hat, erhält von der Leiterin bzw. dem Leiter des Studienkollegs hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Prüfungsvorsitzenden (§ 2 Abs. 1) kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden Widerspruch erhoben werden. Wird dem Widerspruch von der oder dem Prüfungsvorsitzenden nicht abgeholfen, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

§ 14

Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen

Die Bewerberinnen bzw. Bewerber können nach Abschluss der gesamten Feststellungsprüfung in ihre korrigierten schriftlichen Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme ist nur im Beisein der Leiterin bzw. des Leiters des Studienkollegs oder einer bzw. eines von ihr bzw. ihm Beauftragten zulässig. Die Leiterin bzw. der Leiter des Studienkollegs bestimmt Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme. Auszüge, Ablichtungen oder Abschriften dürfen nicht angefertigt werden.

§ 15

Verfahren bei Krankheit oder Unregelmäßigkeit

(1) Zu Beginn der schriftlichen und der mündlichen Prüfung wird jede einzelne Bewerberin bzw. jeder einzelnen Bewerber gefragt, ob sie bzw. er gesund sei. Verneint die Bewerberin bzw. der Bewerber die Frage, kann die

Prüfung nicht stattfinden. Sie bzw. er hat unverzüglich eine ärztliche, auf Verlangen der Leiterin bzw. des Leiters des Studienkollegs auch eine amtsärztliche Bescheinigung vorzulegen, die darüber Auskunft gibt, wann sie bzw. er voraussichtlich wieder prüfungsfähig sein wird. Die Leiterin bzw. der Leiter des Studienkollegs bestimmt, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird und lässt die zuständige Lehrkraft ein neues Thema für die Prüfung stellen.

(2) Unterbleibt die Vorlage der ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung nach Abs. 1, wird der entsprechende Prüfungsteil mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(3) Prüfungsteile, die eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aus Gründen versäumt, die sie bzw. er zu vertreten hat, sind mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

§ 16

Verfahren bei Täuschungsversuchen

(1) Versucht eine Bewerberin bzw. ein Bewerber durch Täuschung oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel das Prüfungsergebnis zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" gewertet. Der Prüfungsausschuss kann in schweren Fällen den Ausschluss von den weiteren Teilen der Feststellungsprüfung beschließen und die gesamte Feststellungsprüfung für nicht bestanden erklären. Dies soll insbesondere dann geschehen, wenn die Täuschung oder der Täuschungsversuch vorbereitet waren.

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Feststellung des Sachverhaltes und Anhörung der Bewerberin bzw. des Bewerbers und der die Aufsicht führenden Lehrkräfte möglichst noch am gleichen Tag.

(2) Behindert eine Bewerberin bzw. ein Bewerber durch ihr bzw. sein Verhalten die Durchführung von Prüfungsteilen so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, ihre bzw. seine Prüfung oder die anderer Bewerberinnen bzw. Bewerber ordnungsgemäß durchzuführen, gilt Abs. 1 sinngemäß.

(3) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Beendigung des Prüfungsverfahrens bekannt, kann die Leiterin bzw. der Leiter des Studienkollegs innerhalb von drei Jahren seit dem Tag des Bestehens der Feststellungsprüfung das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen oder die Feststellungsprüfung für nicht bestanden erklären. Das Zeugnis wird dann eingezogen.

§ 17

Verfahren bei nicht bestandener Feststellungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Feststellungsprüfung kann nur einmal, und zwar in der Regel vor einem Prüfungsausschuss desselben Studienkollegs wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens ein Jahr nach dem Tag der nicht bestandenen Feststellungsprüfung abgelegt werden, ansonsten gilt die Feststellungsprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Bei einer Wiederholungsprüfung kann auf eine Prüfung in den Fächern verzichtet werden, in denen die Bewerberin bzw. der Bewerber während der ersten Prüfung mindestens die Endnote „ausreichend“ erzielt hat. § 9 Abs. 3 bleibt unberührt. Wird eine Prüfung wiederholt, gilt die in der Wiederholungsprüfung erzielte Note.

(3) Zur Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung besuchen die Bewerberinnen bzw. Bewerber in der Regel nochmals den Kurs des zweiten Studienkollegsemesters. In diesem Fall werden bei der Bildung der Vornoten für die Wiederholungsprüfung nur die Leistungen aus dem Wiederholungszeitraum berücksichtigt.

Legen Bewerberinnen bzw. Bewerber die Wiederholungsprüfung ab, ohne zuvor den Kurs des zweiten Studienkollegsemesters wiederholt zu haben, gelten in der Wiederholungsprüfung für sie die Regelungen für externe Prüfungen.

(4) Hat eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die Feststellungsprüfung zum ersten oder zum zweiten Mal nicht bestanden, ist dies den anderen Studienkollegs entsprechend mitzuteilen.

(5) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 18

Ergänzungsprüfung

(1) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die nach bestandener Feststellungsprüfung ein Studium in einem Studiengang aufnehmen wollen, zu dem der ausländische Bildungsnachweis, nicht aber der besuchte Schwerpunktkurs berechtigt, können eine Ergänzungsprüfung ablegen. Die Ergänzungsprüfung erstreckt sich auf die Fächer des Schwerpunktkurses, dem der neugewählte Studiengang zugeordnet ist, wobei bereits in der Feststellungsprüfung erbrachte Leistungen angerechnet werden (vgl. Anlage 3).

Anlage 3).

(2) Die Ergänzungsprüfung kann in der Regel nur extern abgelegt werden; die Vorschriften der §§ 3 Abs. 8 und 9 Abs. 5 gelten sinngemäß.

(3) Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern der Ergänzungsprüfung mindestens die Endnote „ausreichend“ erteilt worden ist. Über die bestandene Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis nach Anlage 4 ausgestellt, das nur in Verbindung mit dem Zeugnis der Feststellungsprüfung gültig ist.

(4) Eine nicht bestandene Ergänzungsprüfung kann einmal und nur innerhalb eines Jahres wiederholt werden; die Vorschriften des § 17 Abs. 1, 2 und 4 gelten sinngemäß.

(5) Eine bestandene Ergänzungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 19

Prüfungsgebühren

(1) Für die Feststellungsprüfung wird von Bewerberinnen bzw. Bewerbern nach § 3 Abs. 8 eine Prüfungsgebühr von 200,- Euro erhoben. Für die Ergänzungsprüfung wird eine Prüfungsgebühr von 100,- Euro erhoben.

(2) Die Prüfungsgebühr ist vor Beginn des ersten Prüfungsteils an die zuständige Kasse zu entrichten.

(3) Die Prüfungsgebühr wird abzüglich zehn vom Hundert Verwaltungsgebühr zurückerstattet, wenn eine Bewerberin bzw. ein Bewerber an der Feststellungsprüfung oder Ergänzungsprüfung aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, nicht teilnehmen kann.

§ 20
Inkrafttreten

„Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität am Tage nach ihrer Bekanntgabe im UniReport der Johann Wolfgang GoetheUniversität in Kraft.“

Frankfurt am Main, den 07.05.2010

Prof. Dr. Werner Müller-Esterl

Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

– Anlage 1 (zu § 4 Abs. 2) Fächer der Schwerpunktkurse

UNTERRICHTSFÄCHER

Im Schwerpunktkurs				
T	M	W	G	S
Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch
Mathematik	Mathematik	Mathematik	Geschichte	Geschichte
Informatik	Physik	Informatik	Deutsche Literatur oder Englisch für Fortgeschrittene ¹⁾	2. Fremdsprache f. Fortgeschrittene
Physik	Chemie	Volkswirtschaftslehre	Geographie oder Sozialkunde/Soziologie	3. Fremdsprache oder Geographie oder Sozialkunde/Soziologie oder Deutsche Literatur
Chemie	Biologie	Betriebswirtschaftslehre oder Englisch für Fortgeschrittene ¹⁾ Geschichte oder Geographie oder Sozialkunde/Soziologie		

1) Englisch nicht für Studierende der Fachrichtungen BWL, Germanistik, Geschichte, Kunstgeschichte, Musik, Theater- und Filmwissenschaft, Publizistik, Philosophie, VWL, Wirtschaftspädagogik

Als freiwillige Zusatzfächer können nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten vom Studienkolleg angeboten werden:

Im Schwerpunktkurs				
T	M	W	G	S
Informatik Darstellende Geometrie Techn. Zeichnen Chemiepraktikum Elektrotechnik Techn. Englisch	Lateinisch-griechische Wortkunde Informatik Englisch	Englisch Statistik Informatik Betriebswirtschaftslehre	Latein Englisch Französisch Mathematik	Mathematik Deutsche Literatur

Anlage 3 (zu § 19 Abs. 1) Fächer der Ergänzungsprüfung

Fächer der Ergänzungsprüfung

EP für	FSP in Schwerpunktkurs				
	G	M	T	W	S
G		Geschichte Deutsche Literatur oder Englisch f. Fortgeschrittene1) Geographie oder Soziologie	Geschichte Deutsche Literatur oder Englisch f. Fortgeschrittene1) Geographie oder Soziologie	Geschichte Deutsche Literatur oder Englisch f. Fortgeschrittene1,2)	Deutsche Literatur oder Englisch f. Fortgeschrittene1,3)
M	Mathematik Physik Chemie Biologie		Biologie	Physik Chemie Biologie	Mathematik Physik Chemie Biologie
T	Mathematik Physik Chemie	Geometrie		Geometrie Physik Chemie	Mathematik Physik Chemie
W	Mathematik Volkswirtschaftslehre Betriebswirtschaftslehre oder Englisch für Fortgeschrittene1)	Volkswirtschaftslehre Betriebswirtschaftslehre oder Englisch für Fortgeschrittene1) Geographie oder Soziologie	Volkswirtschaftslehre Betriebswirtschaftslehre oder Englisch für Fortgeschrittene1) Geographie oder Soziologie		Mathematik Volkswirtschaftslehre Betriebswirtschaftslehre oder Englisch für Fortgeschrittene1,3)
S	2. Fremdsprache für Fortgeschrittene4)	Geschichte 2. Fremdsprache für Fortgeschrittene 3. Fremdsprache oder Deutsche Literatur oder Geographie oder Soziologie	Geschichte 2. Fremdsprache für Fortgeschrittene 3. Fremdsprache oder Deutsche Literatur oder Geographie oder Soziologie	Geschichte 2. Fremdsprache für Fortgeschrittene2)	

1) Englisch nicht für Studierende der Fachrichtungen BWL, Germanistik, Geschichte, Kunstgeschichte, Musik, Theater- und Filmwissenschaft, Publizistik, Philosophie, VWL, Wirtschaftspädagogik

2) Sofern im W-Kurs BWL belegt wurde.

3) Sofern keines der beiden Fächer im S-Kurs belegt wurde.

4) Sofern im G-Kurs Deutsche Literatur belegt wurde.

